

**Gemeinsame ortsübliche Bekanntmachung
der Samtgemeinde Artland und der Samtgemeinde Bersenbrück
und
öffentliche Bekanntmachung
des Niedersächsischen Landesbetriebs
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

**zum Planfeststellungsverfahren für die Erneuerung der Dämme und Deiche an der
Gehobenen Hase zwischen Quakenbrück und Gehrde im Landkreis Osnabrück**

Der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Direktion, Geschäftsbereich VI – wasserwirtschaftliche Zulassungsverfahren, Rats-herr-Schulze-Str. 10 in 26122 Oldenburg, hat gemäß Antrag des NLWKN, Betriebsstelle Cloppenburg, vom 14.10.2013 und gemäß den Änderungsanträgen vom 11.12.2014 und 03.03.2015 den Plan für die Erneuerung der Dämme und Deiche an der Gehobenen Hase zwischen Quakenbrück und Gehrde im Landkreis Osnabrück durch Beschluss vom 23.03.2015 gemäß §§ 68 ff. Wasserhaushaltsgesetz (WHG), §§ 107 ff. Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) und § 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) i.V.m. §§ 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) festgestellt.

Das planfestgestellte Vorhaben dient im Wesentlichen der Verbesserung des Hochwasserschutzes an der Gehobenen Hase.

Dazu werden an der Gehobenen Hase auf rd. 6,5 km Gewässerlänge die Deiche und Dämme wegen unzureichender Standsicherheit im Bereich zwischen der Sohlgleite in Quakenbrück (ca. Hase-km 79,5) und Rüsfort in der Gemeinde Gehrde (ca. Hase-km 86) beidseitig neu aufgebaut. In diesem Zusammenhang ist ihre Verbreiterung und abschnittsweise Erhöhung mit flacheren Böschungen geplant. Landseitig sind der Einbau von Sickerwasserrandgräben und die Anlage von Schutzstreifen vorgesehen. Auf der gesamten Damm- und Deichstrecke sind Unterhaltungs- / Verteidigungswege landseitig geplant.

Im Mittel werden ca. 9 bis 10 m und im Maximum bis zu 20 m vorwiegend landwirtschaftliche Nutzflächen zusätzlich zu den vorhandenen Damm-/Deichaufstandsflächen für das Vorhaben dauerhaft benötigt. Darüber hinaus ist eine Inanspruchnahme von angrenzenden Flächen während der Bauzeit erforderlich.

Rechtsseitig der Gehobenen Hase soll zur Gewährleistung des maximal zulässigen Bemessungswasserstands oberhalb der Schleuse II von ca. Hase-km 84,2 bis 84,7 und unterhalb der Schleuse II im Bereich der Rieselwiesen von ca. Hase-km 81 bis 81,7 je eine Überlaufstrecke angelegt werden. Die Überlaufstrecken sollen die Ableitung von Hochwasser in das angrenzende Gebiet ermöglichen.

Weiterhin sind naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen vorgesehen, die zum Teil im Bereich des Vorhabens und zum Teil in dessen näheren Umfeld geplant sind.

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens wurde eine Prüfung der Umweltverträglichkeit der Maßnahme durchgeführt. Die Auswirkungen der Maßnahme auf die Umwelt sind in die Gesamtabwägung eingeflossen.

Die Planfeststellung erfolgte nach Maßgabe der im Planfeststellungsbeschluss vom 23.03.2015 in Abschnitt A.I.1 aufgeführten Unterlagen mit den in Abschnitt A.I.2 enthaltenen Korrekturen sowie der in Abschnitt A.II enthaltenen Nebenbestimmungen, der in Abschnitt A.III genannten weiteren Entscheidungen sowie der in Abschnitt A.IV. enthaltenen Zusagen und der in Abschnitt A.V aufgeführten Hinweise. Hierauf wird ausdrücklich hingewiesen.

Der verfügende Teil des Planfeststellungsbeschlusses und die Rechtsbehelfsbelehrung werden gemäß § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. § 74 Abs. 5 S. 2 VwVfG als **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

Jeweils eine Ausfertigung des vollständigen Planfeststellungsbeschlusses einschließlich Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung sowie der planfestgestellten Unterlagen liegt in der Zeit

vom 07.04.2015 bis 20.04.2015 (einschließlich)

während der Dienststunden zur Einsicht aus

**a) bei der Samtgemeinde Artland;
im Nebengebäude Markt 2, 49610 Quakenbrück**

im Zimmer 209

während der Dienststunden

**Montag bis Mittwoch: 8.00 Uhr – 13.00 Uhr
14.00 Uhr – 16.30 Uhr**

Donnerstag: 8.00 Uhr – 13.00 Uhr

14.00 Uhr – 18.00 Uhr

Freitag: 8.00 Uhr – 13.00 Uhr

**b) bei der Samtgemeinde Bersenbrück,
Lindenstr. 2, 49593 Bersenbrück**

im Zimmer 126 (Fachdienst III, Ebene 3)

während der Dienststunden

**Montag bis Mittwoch: 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr
14.00 Uhr bis 16.30 Uhr**

Donnerstag: 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr

14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Freitag: 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr

Die Auslegung wird hiermit gemäß § 74 Abs. 4 S. 2 VwVfG sowie § 9 Abs. 2 UVPG i.V.m. § 74 Abs. 4 S. 2 VwVfG bekannt gemacht.

Soweit der Planfeststellungsbeschluss nicht individuell zugestellt wird, gilt dieser mit dem Ende der Auslegungsfrist gem. § 74 Abs. 4 Satz 3 des VwVfG gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt.

Auf die in der Anlage bekannt gemachte Rechtsbehelfsbelehrung wird verwiesen.

Unabhängig von der öffentlichen Auslegung können diese Bekanntmachung, der Planfeststellungsbeschluss mit Rechtsbehelfsbelehrung und die planfestgestellten Unterlagen (in Auszügen) auch auf der Internetseite des NLWKN (www.nlwkn.de) und dort unter dem Pfad "Aktuelles > Öffentliche Bekanntmachungen" eingesehen werden.

Samtgemeinde Artland

Samtgemeinde Bersenbrück

Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz –
Direktion - 62025-000-004

Quakenbrück, 24.03.2015
Poppe,
Samtgemeindebürgermeister

Bersenbrück, 24.03.2015
Dr. Baier
Samtgemeindebürgermeister

Oldenburg, 24.03.2015
Fuhrmann

**Auszug aus dem
Planfeststellungsbeschluss
des Niedersächsischen Landesbetriebs für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
vom 23.03.2015 – Az.: 62025-000-004
für die Erneuerung der Dämme und Deiche an der Gehobenen Hase zwischen Quaken-
brück und Gehrde**

A. Entscheidungen

I. Planfeststellung

Der Plan für die Erneuerung der Dämme und Deiche an der Gehobenen Hase zwischen Quakenbrück (ca. Hase-km 79,5) und Gehrde-Rüsfort (ca. Hase-km 86) wird auf Antrag des Niedersächsischen Landesbetriebs für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Betriebsstelle Cloppenburg, vom 14.10.2013 und aufgrund der Änderungsanträge vom 11.12.2014 und 03.03.2015 gemäß §§ 68 ff. WHG, §§ 107 ff. NWG und § 1 NVwVfG i.V.m. §§ 72 ff. VwVfG nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen festgestellt.

I.1. Planunterlagen einschließlich am 11.12.2014 und 03.03.2015 zur Zulassung beantragter Änderungen der Planunterlagen und ergänzender Planunterlagen

Der Antrag vom 11.12.2014 umfasst Planänderungen (Deckblatt vom 30.10.2014) der Artenschutzprüfung (C.6) und des Landschaftspflegerischen Begleitplans nebst einiger dazugehöriger Anlagen (C.8) sowie daraus resultierende Änderungen des Grunderwerbs- und Eigentümerverzeichnisses und einiger dazugehöriger Pläne (B. Anlage 11).

Der Antrag vom 03.03.2015 umfasst Planänderungen (Deckblatt vom 20.02.2015) zum Bauwerks- und Gewässerverzeichnis (B. Anlage 12) und zu einer Kompensationsmaßnahme nebst einiger dazugehöriger Anlagen (C.8). Ergänzende Planunterlagen wurden zu den hydraulischen Berechnungen (C.1) und der Baugrundbewertung und Machbarkeitsstudie (C.4) eingereicht.

(Hier nicht abgedruckt)

I.2. Korrekturen der Planunterlagen durch den Planfeststellungsbeschluss

(Hier nicht abgedruckt)

II. Nebenbestimmungen

Es sind allgemeine Nebenbestimmungen (A.II.1), Nebenbestimmungen zur Wasserwirtschaft (A.II.2), zum Naturschutz und zur Landespflege (A.II.3), zum Immissionsschutz (A.II.4), zum Bodenschutz (A.II.5) und zu Straßen (A.II.6) ergangen.

(Hier nicht abgedruckt)

III. Weitere Entscheidungen:

III.1 Wasserrechtliche Zulassungen

III.1.1 Zulassung von Maßnahmen gemäß Bauwerks- und Gewässerverzeichnis

Mit dem Planfeststellungsbeschluss werden insbesondere auch die in dem Bauwerks- und Gewässerverzeichnis (Deckblattfassung vom 20.02.2015, B., Anlage 12) aufgeführten Maßnahmen zugelassen, die der Antragsteller aufgrund des Vorhabens vorzunehmen hat.

III.1.2 Zulassung von Gewässerverfüllungen, Schaffung und Verschiebung von Stillgewässern und der Verlegung der Alten Hase

Mit dem Planfeststellungsbeschluss werden insbesondere auch die gemäß den Planunterlagen vorgesehene Verfüllung von vier Stillgewässern (Nr. 1, 2, 5 und 6 gemäß Anlage 9, Blatt 1 der Umweltverträglichkeitsstudie, C.7), die gemäß dem Landschaftspflegerischen Begleitplan (Deckblattfassungen vom 30.10.2014 und 20.02.2015, C.8) vorgesehene Schaffung von Stillgewässern (A 4, A 6, A 10 und A 11) und Verschiebung von Stillgewässern (A 13) sowie die Verlegung der Alten Hase in einem Teilabschnitt zugelassen.

III.2 Ausnahmegenehmigung gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG

Gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG wird die Ausnahmegenehmigung für die in den planfestgestellten Unterlagen enthaltene Beeinträchtigung bzw. Zerstörung der gemäß § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotope

- Nasswiese mit Rohrglanzgras-Landröhricht (GNR/NRG), Teilfläche der Grünlandparzelle in den Rieselwiesen zwischen Gehobener Hase und Wrau (860 m²),
- nährstoffreicher Sumpf mit Wasserschwaden-Landröhricht (NSR/NRW), Teilfläche in Nabers Wiesen (3.600 m²) und
- Auwaldfragment mit Übergängen zum Bruchwald (WET/WAR) nördlich Nabers Brücke/Zum Ahrbruch (940 m²)
im Rahmen der Damm- / Deicherneuerung erteilt.

III.3 Waldumwandlungsgenehmigung

Gemäß § 8 Abs. 3 NWaldLG wird für die in den planfestgestellten Unterlagen enthaltene Umwandlung von

- Laubwald-Jungbestand (WJL, 780 m²) auf der Westseite der Gehobenen Hase zwischen den Straßen „Zum Ahrbruch“ und „Osteresch“ (780 m²),
- Erlenwald entwässerter Standorte (WU, 2.400 m²) auf der Ostseite der Gehobenen Hase nördlich der Landesstraße L 75,
- Erlen- und Eschen-Auwald der Talniederungen/Erlen-Bruchwald nährstoffreicher Standorte mit besonderer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz (WET/WAR, 940 m²) nördlich Nabers Brücke/Zum Ahrbruch und
- standortfremdem Feldgehölz (Pappeln, HX, 2.310 m²) auf der Ostseite der Gehobenen Hase südlich der Kreisstraße K 135
die Genehmigung erteilt.

III.4 Entscheidung gemäß § 71 WHG

Es wird festgestellt, dass für die Durchführung des mit diesem Beschluss festgestellten Plans die Enteignung zulässig ist, da das Vorhaben als Hochwasser-

schutzmaßnahme dem Wohl der Allgemeinheit dient und die Inanspruchnahme der Grundstücke erfordert.

III.5 Entscheidungen über Stellungnahmen und Einwendungen

Die im Anhörungsverfahren vorgebrachten Stellungnahmen, Einwendungen und Anträge werden zurückgewiesen, soweit sie nicht im Laufe des Verfahrens berücksichtigt, durch Änderungen oder den Erlass von Nebenbestimmungen gegenstandslos geworden, zurückgenommen oder für erledigt erklärt worden sind.

III.6 Kostenentscheidung

(Hier nicht abgedruckt)

IV. Zusagen

(Hier nicht abgedruckt)

V. Hinweise

(Hier nicht abgedruckt)

B. Begründung

(Hier nicht abgedruckt)

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Osnabrück in Osnabrück erhoben werden.

Hinweis:

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO i.V.m. § 109 Abs. 4 NWG hat eine Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss keine aufschiebende Wirkung, da es sich um eine Maßnahme handelt, die dem Hochwasserschutz dient.

Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht der Hauptsache die aufschiebende Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO ganz oder teilweise anordnen.

D. Anhang